

	Kontroll- und Reinigungsfristen von Feuerungsanlagen	Merkblatt 2007
---	---	-------------------

Auszug aus dem Gesetz über den Feuerschutz (sGS, 871.1) und der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS, 871.11)

Die Kontroll- und Reinigungsfristen berücksichtigen die Aspekte des Brand-, Umweltschutzes und der Energieeinsparung.

1. Arbeitsausführung

Der Kaminfeger hat seine Arbeit nach dem Stand der Technik, fachmännisch und unter Schonung der Anlagen und deren Umgebung auszuführen.

2. Dienstbereich

Der Kaminfeger ist verpflichtet die wärmetechnischen Anlagen aller Art, in dem ihm zugeteilten Kreis periodisch zu kontrollieren und soweit nötig, zu reinigen.

Der Besitzer einer wärmetechnischen Anlage kann Kontrolle und Reinigung einem gewählten Kaminfeger aus einer anderen Gemeinde oder einem anderen Kreis übertragen. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der gewünschte Kaminfegermeister muss ein gewählter Kaminfeger aus dem Kanton St. Gallen sein (siehe Kaminfegerkreiseinteilung [PDF](#)).
- Das Einverständnis des gewünschten Kaminfegermeisters muss vorhanden sein.
- Der Kaminfegerwechsel muss rechtzeitig vor der Arbeitsausführung der politischen Gemeinde (Standortgemeinde der wärmetechnischen Anlage) schriftlich mitgeteilt werden.

Mit der Übertragung der gesetzlich notwendigen Kaminfegerarbeiten für die Kontrolle und soweit nötig Reinigung der wärmetechnischen Anlage, hat der Gebäudeeigentümer künftig folgende Pflichten zu erfüllen:

- Die Kontroll- bzw. Reinigungsfristen der wärmetechnischen Anlage sind einzuhalten. Der nötige Auftrag dazu ist rechtzeitig zu erteilen.
- Die Kontrollen und Reinigungen der wärmetechnischen Anlagen sind der politischen Gemeinde mit der Übergabe des Kaminfegerreportes jeweils unverzüglich und fristgerecht nachzuweisen.

3. Reinigungszwang

Gebäudeeigentümer, Mieter, Betriebsinhaber und übrige verfassungsberechtigte Personen haben die Reinigungs- und Kontrollarbeiten in ihren Räumen und an ihren Anlagen zu den vorgeschriebenen Terminen durchführen zu lassen.

Bei Anständen über die Notwendigkeit der Reinigung, über Reinigungstermine sowie über die Tarifierung entscheidet die Feuerschutzkommission.

4. Reinigungskosten

Die Reinigung erfolgt auf Kosten des Besitzers. Der Kaminfeger händigt dem Kunden einen detaillierten Arbeitsreport auf einem vom AFS herausgegebenen oder anerkannten Formular aus. Das Formular gibt Auskunft über Zeitaufwand, Reinigungsbetrag und Grundsätze des Tarifs.

Für uneinbringliche Reinigungsgebühren haftet der Gebäudeeigentümer.

5. Tarif

Die Regierung des Kantons St. Gallen erlässt für die Entschädigung von Kaminfegerarbeiten die Höchstansätze des anwendbaren Tarifs.

Die politischen Gemeinden können mit dem von ihr gewählten Kaminfeger tiefere Ansätze vereinbaren.

Die von der politischen Gemeinde für ihr Kontrollgebiet festgelegten Entschädigungsansätze gelten auch für Kontroll- und Reinigungsarbeiten, die von einem andern als dem gewählten Kaminfeger ausgeführt werden.

6. Kontroll- und Reinigungsfristen von Feuerungsanlagen

6.1 Allgemeines

Feuerungsanlagen, umfassend Feuerungsaggregate und Abgasanlagen, sind periodisch zu kontrollieren und soweit nötig, zu reinigen. Kontrollen und Reinigungen sind in zweckmässigen Zeitabständen vorzunehmen. Bei zweimaliger Reinigung pro Jahr ist mindestens eine Reinigung in der Heizperiode vorzunehmen.

Die angegebenen Reinigungsfristen basieren auf einem störungsfreien Funktionieren der Feuerungsanlage bei normaler Betriebszeit sowie auf einer daraus zu erwartenden Verschmutzung. Bei übermässiger oder geringer Verschmutzung ist nach Rücksprache mit dem Gebäudeeigentümer, deren Vertretung oder dem Benützenden vom festgelegten Kontroll- und Reinigungsintervall abzuweichen.

6.2 Mindeste Anzahl Kontrollen, gegebenenfalls Reinigungen

a) Feuerungsanlagen für Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und zu Kochzwecken (ohne Gas-herde)

Anlagen mit flüssigen Brennstoffen

Anlagen mit Ölverdampfbrenner (Ölöfen)	2 x pro Jahr
Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW	1 x pro Jahr
Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	2 x pro Jahr
Anlagen für Fernwärme	2 x pro Jahr

Anlagen mit festen Brennstoffen

Naturzugfeuerungen	2 x pro Jahr
Gebläsegeschützte Feuerungen	2 x pro Jahr
Zusatzanlagen (Cheminée, Cheminéeofen usw.)	1 x pro Jahr*
Anlagen für Fernwärme	2 - 6 x pro Jahr

* Sofern nur gelegentlich in Betrieb: nach Absprache mit der Gebäudeeigentümer, deren Vertretung oder den Benützenden

Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen

Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW	1 x pro 2 Jahre
Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	1 x pro Jahr
Anlagen mit atmosphärischem Brenner	1 x pro 2 Jahre

Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen

Die oben aufgeführten Brennstoffe sind sinngemäss anzuwenden, wobei die Aufteilung der Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffe massgebend ist.

b) Gewerbliche und Industrielle Feuerungsanlagen

Dabei handelt es sich um Feuerungsanlagen, die nicht unter die oben genannten Klassen fallen wie Rauchkammern, Käsereikessel, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen, etc.

Die Kontroll- und Reinigungsintervalle sind mit der Betriebsleitung zu vereinbaren und die Kontroll- und Reinigungsfristen sind sinngemäss anzuwenden.

Verbrennungsanlagen für Siedlungs- und Sonderabfälle unterstehen diesen Regelungen nicht.

6.3 Zusätzliche Reinigungen

Zusätzliche Reinigungen bedürfen der Zustimmung des Gebäudeeigentümers.

6.4 Wegfall von Reinigungen

Der Kaminfeger kann im Einzelfall auf die Reinigung verzichten, wenn sich dies aus anlagentechnischen Gründen rechtfertigt.